

Kurzmerkblatt zum Kindergeld 2001

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über das Kindergeldrecht nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) geben. Fragen - auch zu kindbezogenen Leistungen (z.B. Orts- / Sozial- / Familienzuschlag) - beantwortet Ihnen Ihre Familienkasse/Bezügestelle.

Bitte lesen Sie die folgenden Hinweise in Ihrem eigenen Interesse genau durch. Überzahlungen bei Wegfall des Kindergeldes und der kindbezogenen Leistungen müssen Sie zurückzahlen. Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, Änderungen in den Verhältnissen, die für das Kindergeld erheblich sind oder über die Sie im Zusammenhang mit dem Kindergeld Erklärungen abgegeben haben, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht bezieht sich auch auf Änderungen in den Verhältnissen solcher Kinder, für die Sie zwar kein Kindergeld beziehen, deren Berücksichtigung als Zählkind aber zu einem höheren Anspruch führt. Sie besteht in vollem Umfang auch dann, wenn Sie und Ihr Kind entscheidungserhebliche Daten (z.B. dessen Einkünfte und Bezüge, vgl. Punkt 2.2) voneinander getrennt der Familienkasse übermittelt haben. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen.

1. Für alle Kindergeld-Empfänger

- 1.1 Im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (seit 1996) wird die Steuerfreistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums Ihres Kindes durch die steuerlichen Freibeträge nach § 32 Abs.6 EStG (Kinder- und Betreuungsfreibetrag) oder das Kindergeld bewirkt. Hierfür wird Ihnen zunächst immer – soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen – das Kindergeld laufend monatlich als Steuervergütung gezahlt. Das Finanzamt prüft von Amts wegen bei Ihrer Veranlagung zur Einkommensteuer, ob das Kindergeld die gebotene steuerliche Freistellung bewirkt oder die Freibeträge abzuziehen sind. Die Freibeträge auf Ihrer Lohnsteuerkarte haben nur Bedeutung für die Festsetzung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlages.
- 1.2 Die Familienkassen des öffentlichen Dienstes sind nur zuständig für die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Berechtigte, die der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen. Diese Voraussetzung erfüllen Sie, wenn Sie in Deutschland einen Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Sie im Ausland wohnen, können Sie u.U. auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden. Beschränkt steuerpflichtige Personen können Kindergeld unter bestimmten Voraussetzungen vom Arbeitsamt - Familienkasse – erhalten.
- 1.3 Kindergeld wird für alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt; darüber hinaus nur unter besonderen Voraussetzungen (vgl. Punkt 2). Die Höhe des Kindergeldes beträgt ab dem Jahr 2000 für Kinder, die im Inland oder in Staaten wohnen, die der EU oder dem EWR angehören, monatlich
- | | |
|------------------------------------|---------|
| - für das erste und zweite Kind je | 270 DM, |
| - für das dritte Kind | 300 DM, |
| - für jedes weitere Kind je | 350 DM. |

Leben Ihre Kinder im übrigen Ausland, besteht nur ausnahmsweise und u. U. in geringerer Höhe ein Anspruch auf Kindergeld. Kindergeld für alle im Ausland - auch in der EU / im EWR - lebenden Kinder wird vom Arbeitsamt - Familienkasse - festgesetzt.

- 1.4 Bei nicht verheirateten, getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Kindergeld demjenigen Elternteil gewährt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist das Kind nicht mehr in den Haushalt eines Elternteils aufgenommen, erhält das Kindergeld derjenige Elternteil, der diesem Kind die höhere Unterhaltsrente (Geldleistung) zahlt. Für Enkelkinder, die, ohne im Haushalt des Berechtigten aufgenommen zu sein, nur von diesem überwiegend unterhalten werden, besteht kein Anspruch auf Kindergeld. Neben verheirateten Eltern können auch unverheiratete, in Lebensgemeinschaft wohnende Eltern bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Hierdurch kann sich der Anspruch auf Kindergeld und die Höhe des Gesamtanspruches ändern. Im öffentlichen Dienst kann damit auch eine Änderung der kindbezogenen Leistungen verbunden sein.

2. Für Kindergeld-Berechtigte mit Kindern über 18 Jahren

- 2.1 Ihr Kind wird über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird, sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet, mangels Ausbildungsplatzes eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen kann, oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen Europäischen Freiwilligendienst ableistet. Ist Ihr Kind arbeitslos, kann es bis zum vollendeten 21. Lebensjahr berücksichtigt werden. Heiratet Ihr Kind, sind Sie spätestens ab dem auf die Eheschließung folgenden Monat nicht mehr kindergeldberechtigt, es sei denn, der Ehepartner ist aufgrund niedrigen Einkommens zum Unterhalt Ihres Kindes nicht in der Lage.
- 2.2 Einkünfte und Bezüge Ihres Kindes, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, führen zum Wegfall des Kindergeldanspruchs, wenn sie 14.040 DM im Kalenderjahr überschreiten. Es handelt sich um einen Jahresbetrag, d.h., eine zeitliche Zusammenballung von Einkünften, z.B. von Studenten während der Semesterferien, führt nicht zum vorübergehenden Wegfall des Kindergeldanspruchs, wenn in der Jahresbetrachtung die Grenze nicht überschritten wird; bei Überschreiten der Grenze fällt der Anspruch allerdings (auch rückwirkend) für das ganze Kalenderjahr weg. Für jeden Kalendermonat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen nicht an jedem Tag vorgelegen haben (z.B. keine Ausbildung, Wechsel von Ausbildung in Erwerbstätigkeit, Überschreiten der Altersgrenze, Ableistung von Grundwehr- oder Zivildienst), ermäßigt sich der Jahresbetrag um ein Zwölftel.

Einkünfte und Bezüge Ihres Kindes in diesem Sinne sind insbesondere:

- Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen;
- Lohnersatzleistungen (z.B. Kranken-, Mutterschafts-, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit);
- Unterhalts-, Übergangs-, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), soweit diese nicht als Darlehen gewährt werden;
- Wohnungsgeld, Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere Eingliederungshilfe, soweit das Sozialamt von einer Rückforderung bei gesetzlich unterhaltspflichtigen Personen absieht;
- ggf. Unterhaltsleistungen des Ehepartners Ihres Kindes. Ist dieser aufgrund niedrigen Einkommens zum (vollständigen) Unterhalt Ihres Kindes nicht in der Lage, ist die hälftige Differenz seines Netto-Einkommens zu den Einkünften / sonstigen Bezügen Ihres Kindes anzusetzen, wobei dem Ehepartner das Existenzminimum verbleiben muss. Ist Ihr Kind geschieden oder lebt es von seinem Ehepartner dauernd getrennt, sind die tatsächlichen Unterhaltszahlungen anzusetzen.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z. B. Ausbildungsvergütungen) wird der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von jährlich 2.000 DM oder ggf. höhere (steuerlich berücksichtigungsfähige) Werbungskosten von den BruttoBezügen abgesetzt. Bei den anderen Einkunftsarten werden Werbungskosten oder Betriebsausgaben in Abzug gebracht.

Ein Verzicht Ihres Kindes auf ihm zustehende Einkünfte und Bezüge ist unbeachtlich; sie werden ihm trotzdem zugerechnet.

Keine Einkünfte in diesem Sinne sind Unterhaltsleistungen der Eltern an das Kind sowie Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind (z. B. Büchergeld bei der Begabtenförderung, Auslandsstudiengebühren).

- 2.3 Ohne Altersbegrenzung wird Ihr Kind berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Rückseite zu KG KM

Familienkasse	Name, Vorname des Kindergeldberechtigten
	Geschäftszeichen / Ordnungsnummer / Kindergeldnummer <small>(Bitte bei allen Schreiben an die Familienkasse angeben)</small>

Veränderungsmitteilung

Wenn Sie Kindergeld beantragt haben oder erhalten, sind Sie verpflichtet, Ihrer Familienkasse unverzüglich alle Änderungen in Verhältnissen mitzuteilen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind oder über die Sie im Zusammenhang mit der Gewährung von Kindergeld Erklärungen abgegeben haben. Ein Verstoß gegen diese Pflicht zieht die Rückforderung des dadurch zu Unrecht erhaltenen Kindergeldes nach sich und kann darüber hinaus den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat erfüllen. Die mitteilungspflichtigen Änderungen können Sie im einzelnen dem Kindergeld-Merkblatt entnehmen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihre Familienkasse. Die Veränderungsmitteilung wird von der Familienkasse nicht als Antrag anerkannt. Bitte fügen Sie die erforderlichen Nachweise bei. Erläuterungen machen Sie bitte unter Punkt 4 oder auf einem Beiblatt.

1. Angaben zum Kindergeldberechtigten und zum Ehepartner (nur Änderungen)		
Name des Kindergeldberechtigten	Anschrift	Telefon (tagsüber)
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend		seit
Name, Vorname des Ehepartners (Geburtsname)		geboren am
<input type="checkbox"/> Ich <input type="checkbox"/> Mein Ehepartner	habe / hat eine Beschäftigung im Ausland aufgenommen (auch Entsendung) – bitte Name, Anschrift des Arbeitgebers angeben –	seit
<input type="checkbox"/> Ich <input type="checkbox"/> Mein Ehepartner	bin / ist ins Ausland verzogen	seit

2. Angaben, die alle Kinder betreffen				
<input type="checkbox"/> Ich bitte um künftige Überweisung des Kindergelds auf das Konto:				
<input type="checkbox"/> Es wurde anderweitig Kindergeld beantragt				
Kind	Antragsteller	Datum	Familienkasse	Ordnungsnummer
<input type="checkbox"/> Die Zahl meiner Kinder hat sich vermindert (bitte erläutern , einschließlich Zeitpunkt – z.B. Tod eines Kindes)				
<input type="checkbox"/> Mein Kind lebt nicht mehr in meinem Haushalt, weil:				
<input type="checkbox"/> ich selbst den bisherigen Haushalt am _____ verlassen habe				
<input type="checkbox"/> mein Kind den bisherigen Haushalt verlassen hat				
Kind	Name, Anschrift der Person, bei der das Kind lebt	seit	Grund	
<input type="checkbox"/> Für mein Kind wird eine andere kindbezogene Leistung (z.B. ausländische Familienbeihilfe) gezahlt				
Name, Vorname der beziehenden Person:				
für Kind	Leistung	Betrag monatlich	seit	leistende Stelle
<input type="checkbox"/> Mein Kind ist ins Ausland verzogen				
Kind	Name, Anschrift der Person, bei der das Kind lebt	seit	Grund	

3. Angaben zu Kindern über 18 Jahren (ggf. Unzutreffendes streichen / ggf. zu Punkt 4 erläutern)		
<input type="checkbox"/> Mein Kind hat die Schul-/Berufsausbildung gewechselt / beendet / unterbrochen bzw. wird dies tun (auch Beurlaubg. vom Studium / Befreiung von Belegpflicht trotz fortbestehender Immatrikulation)	Kind	seit / ab
<input type="checkbox"/> Mein Kind wurde / wird während seiner Ausbildung zum Wehr- / Zivildienst einberufen	Kind	seit / ab
<input type="checkbox"/> Mein Kind war bisher arbeitslos / ohne Ausbildungsplatz und hat nun eine Schul- / Berufsausbildung / ein Studium / eine Erwerbstätigkeit aufgenommen bzw. wird dies tun	Kind	seit / ab
<input type="checkbox"/> Mein Kind verfügt erstmals über Einkünfte / Bezüge bzw. hat nun höhere Einnahmen	Kind	seit / ab
<input type="checkbox"/> Mein Kind hat geheiratet bzw. wird dies tun	Kind	am

4. Sonstige Änderungen / Erläuterungen zu aufgeführten Änderungen

Ich versichere, dass ich alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ich Veränderungen gegenüber den gemachten Angaben unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen habe.	
_____ (Ort und Datum)	_____ (Unterschrift des Kindergeldberechtigten)